

Statuten

Alpiq Holding AG

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Alpiq
Holding Ltd.) bestehend
aus Mitgliedern

Inhalt

- 2 **I. Firma, Sitz und Zweck**
Art. 1–2
- 2 **II. Aktienkapital und Obligationen**
Art. 3–6
- 5 **III. Organe der Gesellschaft**
 - A. Generalversammlung**
Art. 7–10
 - B. Verwaltungsrat**
Art. 11–14
 - C. Revisionsstelle**
Art. 15
- 9 **IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung**
Art. 16–19
- 10 **V. Auflösung**
Art. 20
- 10 **VI. Bekanntmachungen, Einladungen
und Mitteilungen**
Art. 21
- 11 **VII. Befreiung von der Angebotspflicht**
Art. 22
- 11 **VIII. Kapitalerhöhung mit Sacheinlage
und Sachübernahme**
Art. 23–26

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Alpiq Holding AG (Alpiq Holding SA, Alpiq Holding Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in Neuenburg hat.

Art. 2

- 1 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet von Energie, Elektrizität, Gas und Wärme.
- 2 Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, verwalten, belasten und veräussern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder diesem förderlich sind.

II. Aktienkapital und Obligationen

Art. 3

- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 271 898 730, eingeteilt in 27 189 873 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.
- 3 Die Gesellschaft kann für eine beliebige Zahl von Aktien Zertifikate ausstellen.

- 4 Die Gesellschaft kann bei den Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien zu verlangen. Nicht verurkundete Namenaktien können von der Gesellschaft jederzeit ausgedruckt werden.
- 5 Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
- 6 Werden nicht verurkundete Aktien oder daraus entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Art. 3a

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 7. November 2009 um höchstens CHF 40 239 420 durch Ausgabe von höchstens 4 023 942 voll zu liberierende Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 zu erhöhen.
- 2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung

oder Refinanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (3) für die Ausgabe von Aktien im Rahmen einer internationalen Platzierung verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

- 3 Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien und die Art der Einlage festzusetzen.

Art. 4

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationen ausgeben.

Art. 6

Die Aktien, Zertifikate und Obligationen tragen die Original- oder Faksimileunterschrift zweier unterschreibsberechtigter Mitglieder des Verwaltungsrates.

III. Organe der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- 2 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat in der in Art. 21 vorgesehenen Form, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung enthalten.

- 3 Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
- 4 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, sofern solche Begehren unter Angabe des Antrages spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Verwaltungsrat eingereicht werden.
- 5 Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Art. 9

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet. Zwei oder mehr Stimmzähler werden jeweils in offener Abstimmung gewählt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Art. 10

- 1 In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

- 2 Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende geheime Durchführung anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre geheime Durchführung beschliesst. Diese Abstimmung findet offen statt.

B. Verwaltungsrat

Art. 11

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 12

- 1 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 2 Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat das Recht, einen Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die aus-tretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Während einer Amtsdauer als Ersatz gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 13

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach Massgabe des Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einem Ausschuss aus seiner Mitte, einzelnen seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind.
- 2 Die Gesellschaft kann nur durch kollektive Unterschrift zweier Personen verpflichtet werden.

Art. 14

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben einem Sitzungsgeld eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung zu bestimmende feste Entschädigung.

C. Revisionsstelle

Art. 15

- 1 Als Revisionsstelle ist eine Revisionsgesellschaft zu bestellen.
- 2 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.

Art. 18

Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

Art. 19

Dividenden, die innerhalb fünf Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen der Gesellschaft zu.

V. Auflösung

Art. 20

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es des Beschlusses der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

VI. Bekanntmachungen, Einladungen und Mitteilungen

Art. 21

- 1 Bekanntmachungen, Einladungen und Mitteilungen an Aktionäre und Dritte erfolgen rechtsgültig durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Es bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
- 2 Ausserdem können Mitteilungen an die Aktionäre durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene schweizerische Adresse bzw. an das im Aktienbuch zuletzt eingetragene schweizerische Zustelldomizil erfolgen.

VII. Befreiung von der Angebotspflicht

Art. 22

Erwerber von Aktien der Gesellschaft sind von der Pflicht eines Kaufangebotes gemäss Art. 32 und Art. 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 befreit.

VIII. Kapitalerhöhung mit Sacheinlage und Sachübernahme

Art. 23

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und BDO Visura, in Zürich, vom 24. Juli 2006 bei der Kapitalerhöhung vom 25. Juli 2006 von BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 28. März 2006 der Gesellschaft angedient haben, 16 640 voll liberierte Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 36 480 371.20 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 28. März 2006 der Gesellschaft angedient haben, insgesamt 5250 voll liberier-

te Inhaberaktien der Gesellschaft sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 585 216. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 33 855 371.20 den Reserven zu.

Art. 24

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und BDO Visura, in Zürich, vom 7. Januar 2008 bei der Kapitalerhöhung vom 8. Januar 2008 von BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 12. November 2007 der Gesellschaft angedient haben, 1 123 202 voll liberierte Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 4 110 256 631 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält BDO Visura, in Zürich, als Treuhänderin namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Umtauschangebotes vom 12. November 2007 der Gesellschaft angedient haben, insgesamt 9 013 290 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 20 sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 272 053.50. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 485 899 756 den Reserven zu.

Art. 25

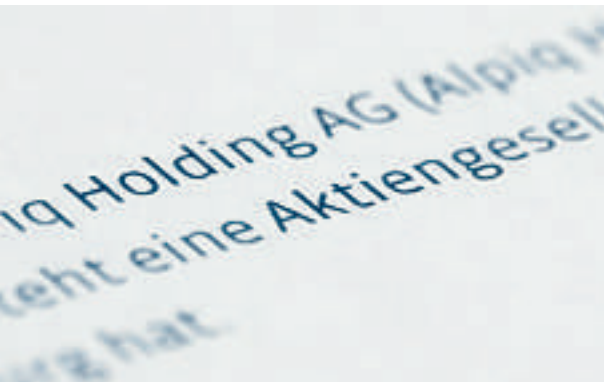
Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) vom 25. Juni 2008 bei der Kapitalerhöhung vom 25. Juni 2008 von Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), auf Rechnung der vormaligen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), deren Namenaktien mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 27. Mai 2008 (mit Rechtskraft am 28. Mai 2008) für kraftlos erklärt wurden, 5408 voll liberierte Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 19 790 089 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), in Olten, für Rechnung der vormaligen Aktionäre der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), deren Namenaktien mit Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen vom 27. Mai 2008 (mit Rechtskraft am 28. Mai 2008) für kraftlos erklärt wurden, insgesamt 43 378 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 20 sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 14 204. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 2 339 513 den Reserven zu.

Art. 26

- 1 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und EOS Holding, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, vom 27. Januar 2009 bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 27. Januar 2009 von EOS Holding im Wege der Sacheinlage (i) 803 300 Namenaktien von Energie Ouest Suisse (EOS), einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Nennwert von je CHF 100, (ii) 10 000 Namenaktien von Avenir, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Nennwert von je CHF 100, (iii) 10 000 Namenaktien von EOS Trading, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, mit einem Nennwert von je CHF 1000, (iv) 350 Namenaktien von Cleuson-Dixence Construction SA in Sion mit einem Nennwert von je CHF 100, (v) 3588 Namenaktien von Hydro Exploitation SA in Sion mit einem Nennwert von je CHF 1000 und (vi) 240 Namenaktien von Cisel Informatique SA in Matran mit einem Nennwert von je CHF 1000. Diese im Wege der Sacheinlage übernommenen Namenaktien haben ein Buchwert von insgesamt CHF 271 722 885. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält EOS Holding insgesamt 4 478 730 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der neu ausgegebenen Aktien von CHF 44 787 300 und dem Buchwert der im Wege der Sacheinlage von EOS Holding übernommenen Namenaktien von insgesamt CHF 271 722 885 im Gesamtbetrag von CHF 226 935 585 den Reserven zu.

- 2 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und EOS Holding, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne, vom 27. Januar 2009 bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 27. Januar 2009 von EOS Holding im Wege der Sachübernahme 356 700 Namenaktien der Energie Ouest Suisse (EOS) mit einem Nennwert von je CHF 100. Diese im Wege der Sachübernahme erworbenen 356 700 Namenaktien der Energie Ouest Suisse (EOS) mit einem Nennwert von je CHF 100 werden von der Gesellschaft für eine Gegenleistung von CHF 984 499 823.30 übernommen.

- 3 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und Electricité de France SA (EDF), Paris, vom 27. Januar 2009 bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 27. Januar 2009 von EDF in Vollzug des Transaktionsvertrages zwischen diesen Parteien die der EDF aufgrund deren 50%-Beteiligung an Electricité d'Emosson SA (Emosson), Martigny, während der Laufzeit der bestehenden Konzessionen betreffend den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson zustehende Quote von 50% der Leistungs- und Energiebezugsrechte und der diesbezüglichen Verpflichtungen (die Emosson-Rechte) zu einem Wert von CHF 722 000 000. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält EDF insgesamt 1 187 511 neue, voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien von CHF 11 875 110 und dem Wert der im Wege der Sacheinlage übernommenen Emosson-Rechte im Gesamtbetrag von CHF 722 000 000 im Gesamtbetrag von CHF 710 124 890 den Reserven zu.



Alpiq Holding AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten
www.alpiq.com